

Erläuterung Ausfüllung

Vollmacht Beschränkter Fiskal Vertretung

1. Lesen Sie den Vertrag und die Anlagen gründlich.
2. Tragen Sie die **Angaben des Importeurs** ein auf Seite 1 ein.
3. **Importeur unterzeichnet** auf Seite 9 durch eine befugte Person.
4. Fügen Sie eine **Kopie des Ausweises** zu von der Person die unterzeichnet hat bei.
5. Fügen Sie einen **Auszug der Handelskammer** zu, woraus hervor geht das diese Person befugt ist um zu unterzeichnen.
6. Beantworte die **folgenden Fragen**.
 - a. eMail Adresse der Importer / Exporte _____
 - b. Website der Importer / Exporter _____
 - c. Gründungsjahr Geschäft _____
 - d. Der Unterzeichnete ist Geschäftsführer seit _____
7. Schicken Sie die Seiten 1 bis einschließlich 9 und dieser Seite, **original unterzeichnet** zurück an:

CSD Deutschland GmbH
Tempowerkring 6
21079 Hamburg

MUSTERVERTRAG FÜR DIE FISKALVERTRETUNG MIT BESCHRÄNKTER BEWILLIGUNG

Unterstrichene Passagen geben an, dass genauere Angaben erforderlich sind.

Die Unterzeichner, (ausländischer Unternehmer), im Folgenden "der Auftraggeber" genannt,

Name des Unternehmens

Adresse

Postleitzahl, Ort

Land

IHK – Nummer

Mwst.-ID Nummer

EORI Nummer

und

CSD Deutschland GmbH, im Folgenden "der Fiskalvertreter" genannt,
Tempowerkring 6
21079 Hamburg
USt-IdNr.: DE277067036

Die Parteien erklären, dass sie Folgendes vereinbart haben.

Auftraggeber:

Der Auftraggeber erklärt, ein ausländisches Unternehmen ohne Betriebsstätte in Deutschland zu sein, das (durch die Ausübung von Aktivitäten) mit der deutschen Umsatzsteuer in Berührung kommt. Der Auftraggeber bestellt hiermit den Fiskalvertreter, um die auf Grund des Deutschen Einfuhr Umsatzsteuer und der damit zusammenhängenden Gesetze und Anordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber oder in seinem Namen vorgenommenen oder für den Auftraggeber bestimmten Warensendungen zu verrichten. Der Auftraggeber wird dem Fiskalvertreter für die Tätigkeiten, für die er einen Auftrag erteilt hat, eine separate Vollmacht erteilen.

Fiskalvertreter:

Der Fiskalvertreter erklärt sich bereit, als Fiskalvertreter mit einer beschränkten Bewilligung Auftraggeber im Zusammenhang mit der Einfuhr und der anschließenden Lieferung von Warensendungen, die vom Auftraggeber oder in

seinem Namen vorgenommen oder für den Auftraggeber bestimmt sind, aufzutreten.

Für die Verrichtung der folgenden Handlungen und Tätigkeiten durch den Fiskalvertreter sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen: und zwar

- a) (z.B. Abholgeschäfte)
- b) (z.B. bestimmte Güter oder verbrauchssteuerpflichtige Güter)¹
- c) (z.B. (vereinfachte) Reihengeschäfte)

Artikel 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Der Fiskalvertreter behält sich jederzeit das Recht vor, die sich aus diesem Vertrag ergebende Verrichtung von Handlungen und Tätigkeiten zu verweigern.
- 1.2 Die Benutzung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters durch den Auftraggeber ist nur zulässig, sofern sich diese Benutzung aus diesem Vertrag ergibt und sie im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen notwendig ist.
- 1.3 Der Fiskalvertreter wird die Unterlagen, Informationen und Daten des Auftraggebers nur für Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, benutzen. Der Fiskalvertreter wird die Unterlagen, Informationen und Daten Dritten nicht zur Verfügung stellen, es sei denn, dass sich dies aus diesem Vertrag oder aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergibt oder im Zusammenhang mit einer korrekten Besteuerung notwendig ist.
- 1.4 Auf das Verhältnis zwischen den Parteien finden die **Niederländischen Speditionsbedingungen** (Nederlandse Expeditievoorwaarden), die von FENEX, der niederländischen Organisation für Spedition und Logistik bei den Geschäftsstellen der Arrondissementsgerichte Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam hinterlegt wurden, Anwendung, sofern keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen in diesem Vertrag enthalten sind. Gültigkeit hat die letzte Fassung der Niederländischen Speditionsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Verrichtung der Handlungen bzw. Tätigkeiten in Kraft ist.²

1 Für verbrauchssteuerpflichtige Waren und Bulkwaren (Waren im Sinne von Tabelle II, Position a7 und 1 Position a8 im niederländischen Umsatzsteuergesetz 1968) darf der Fiskalvertreter auch lokale/inneregemeinschaftliche Ankäufe angeben.

2 Die niederländischen Speditionsbedingungen können unter www.fenex.nl bei downloads eingesehen werden. Neben der Niederländischen Speditionbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Fiskalvertreter der Allgemeinen Bedingungen von Customs Support. In diesen Bedingungen ist abgeweicht von der Schiedsklausel des Artikels 23 der FENEX Bedingungen.

- 1.5 Die folgenden **Anlagen** sind Bestandteil dieses Vertrags:
- Anlage a)** Die Niederländischen Speditionsbedingungen.
 - Anlage b)** Die für jedes einzelne Geschäft erforderlichen Informationen und Dokumente.
 - Anlage c)** Allgemeine Geschäftsbedingungen Customs Support
- 1.6 Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags können von den Parteien als Ergänzung zu diesem Vertrag in Anlagen näher vereinbart werden; diese Anlagen sind nach ihrer Unterzeichnung oder Paraphierung zwangsläufig Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 2. BESCHREIBUNG/ART DER VEREINBARTEN TÄTIGKEITEN

- 2.1 Der Fiskalvertreter tritt im Namen des Auftraggebers im Rahmen aller Verpflichtungen, die sich aus dem deutschen Gesetzgebung über Fiskalvertretung mit einer beschränkten Bewilligung ergeben, auf.
- 2.2 Der Fiskalvertreter verrichtet im Namen des Auftraggebers bzw. für den Auftraggeber die folgenden Tätigkeiten:
- a) er gibt periodisch bzw. monatlich eine Umsatzsteuer-Erklärung unter der dem Fiskalvertreter erteilten MwSt.-Identifikationsnummer ab;
 - b) er meldet vierteljährlich die innergemeinschaftlichen Lieferungen;
 - c) er gibt eine CBS-Meldung (CBS: das niederländische Statistische Zentralamt) bzw. eine Intrastat-Meldung ab;
- 2.3 Bei der Meldung von innergemeinschaftlichen Lieferungen an für die Umsatzsteuer registrierte Abnehmer wendet der Fiskalvertreter auf Grund der ausgehändigten Rechnung oder der sonstigen Unterlagen, Informationen und Daten, sofern möglich, den Nullsteuersatz an. Nach einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers führt der Fiskalvertreter eine periodische Überprüfung der MwSt.-Identifikationsnummer des innergemeinschaftlichen Erwerbers beim Finanzamt durch.
- 2.4 Ungeachtet des Vorstehenden ist der Fiskalvertreter gesetzlich verpflichtet:
- beim Finanzamt Sicherheit zu leisten;
 - auf Verlangen dem Finanzamt Informationen zu erteilen;
 - Aufzeichnungen zu führen, damit er bei Prüfungen nachweisen kann, dass eine korrekte Besteuerung stattgefunden hat.

Artikel 3. DEM FISKALVERTRETER ZUSTEHENDE RECHTE

- 3.1 Bei Handlungen bzw. Tätigkeiten und Formalitäten, die zum Vertrag gehören, ist der Fiskalvertreter im Fall, dass er über die korrekte Anwendung des (Null-)Steuersatzes im Rahmen der Umsatzsteuer bzw. über die Verlegung der Umsatzsteuer zweifelt, berechtigt, unter Anwendung der geltenden Umsatzsteuersätze Steuererklärungen einzureichen oder eine eingereichte Steuererklärung zu ändern.³

- 3.2 Der Fiskalvertreter behält sich das Recht vor, Handlungen und Tätigkeiten zu verschieben, bis der auf Grund dieses Vertrags oder der anwendbaren Bedingungen geschuldete Betrag beglichen ist. Wenn Handlungen und/oder Tätigkeiten verschoben werden, wird der Fiskalvertreter den Auftraggeber darüber informieren.
- 3.3 Der Fiskalvertreter ist berechtigt, alle Zahlungen bzw. Steuererstattungen des Finanzamts, die dem Auftraggeber aus welchem Grund auch immer zustehen, zu verrechnen, wenn der Auftraggeber die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn der Fiskalvertreter berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Auftraggeber sie nicht erfüllen wird.
- 3.4 Der Fiskalvertreter ist berechtigt, doch nicht verpflichtet, mit dem Finanzamt über die Besteuerungen bzw. Nachforderungen und/oder über andere Kosten und Angelegenheiten, die unter diesen Vertrag fallen, Rücksprache zu halten bzw. zu verhandeln. Die Heranziehung Dritter für die Bearbeitung von Ansprüchen und für die Verhandlungen mit dem Finanzamt erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Alle diese Handlungen und Tätigkeiten werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers verrichtet.
- 3.5 Tritt im Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeiten eine unvorhergesehene Situation ein, die in diesem Vertrag nicht festgelegt ist, wird der Fiskalvertreter den Auftraggeber um Anweisungen bitten. Reagiert der Auftraggeber jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nicht und ist sofortiges Handeln dringend erforderlich, wird sich der Fiskalvertreter nach eigenem Ermessen, doch unter Berücksichtigung der Vereinbarungen, um die Erledigung kümmern.

³ Siehe auch Artikel 4.4

Artikel 4. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- 4.1 dem Fiskalvertreter rechtzeitig [ggf. eine Frist angeben, z.B. zum 1. Januar jedes nächsten Jahres] die Art und den Umfang der voraussichtlichen Warensendungen mitzuteilen;
- 4.2 dem Fiskalvertreter [ggf. eine Frist angeben, z.B. zum 1. Januar jedes nächsten Jahres] voraussichtliche Änderungen der Art und des Umfangs der Warensendungen mitzuteilen, sofern sie mehr als ____ % von dem voraussichtlichen Betrag der Umsatzsteuer bei Einfuhr abweichen;
- 4.3 dem Fiskalvertreter alle benötigten Unterlagen, Informationen und Daten - auch für jede einzelne Sendung bzw. für jedes einzelne Geschäft - zur Verfügung zu stellen, die unter anderem auf Grund der anwendbaren Vorschriften und auf Grund dieses Vertrags verlangt werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit Anlage c. Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit der Unterlagen, Informationen und Daten;
- 4.4 auf erstes Verlangen des Fiskalvertreters alles zu tun, was im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 3.1 notwendig ist;
- 4.5 dem Fiskalvertreter gegen Ansprüche Dritter wegen der Nichterfüllung seitens des Auftraggebers und seiner anderen Vertragsparteien von auf Grund dieses Vertrags und/oder der anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Verpflichtungen, einschließlich der Zurverfügungstellung der richtigen MwSt.-Identifikationsnummern und der richtigen Unterlagen, Informationen und Daten, zu haften;
- 4.6 neben dem vereinbarten Preis eventuelle andere Beträge/Kosten, die sich aus dem Vertrag und/oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, zu vergüten. Diese Zahlungsverpflichtung behält auch ihre Gültigkeit, wenn zwischen den Parteien eine Streitigkeit entsteht;
- 4.7 jederzeit auf erstes Verlangen des Fiskalvertreters dem Fiskalvertreter im Zusammenhang mit dem Vertrag von irgendeiner Behörde einzufordernde oder nachträglich aufzuerlegende Beträge sowie auferlegte Bußgelder und Zinsen zu erstatten;
- 4.8 den Fiskalvertreter rechtzeitig (oder: zu einem möglichst frühen Zeitpunkt) über den Verkauf bzw. die Übertragung seines Unternehmens, über die Änderung der Weisungsbefugnis im Unternehmen, über einen gerichtlichen Zahlungsaufschub und über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu informieren.

Artikel 5. GEBÜHREN UND JÄHRLICHE ANGLEICHUNG

- 5.1 Die vereinbarten Preise und Gebühren für die Handlungen und Tätigkeiten des Fiskalvertreters sind in Anlage d. aufgeführt.
- 5.2 Alle Beträge, die der Auftraggeber aus welchem Grund auch immer dem Fiskalvertreter schuldet, sind innerhalb von 1 Woche nach dem Rechnungsdatum oder sind auf erstes Verlangen sofort zu bezahlen. Bezahlt der Auftraggeber den geschuldeten Betrag nicht unverzüglich nach der Rechnungsstellung beziehungsweise nach Ablauf der geltenden Kreditfrist, ist der Fiskalvertreter berechtigt, die gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 119 und 119a in Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Muss nach der Auffassung des Fiskalvertreters von den Ausgangspunkten im Sinne der Anlage d, unter anderem infolge der Mitteilung im Sinne der Artikel 4.1 und 4.2, abgewichen werden, kann der Fiskalvertreter die Preise und Gebühren erneut festlegen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorlegen.
- 5.4 Einmal im Jahr wird eine Preis- und Gebührenänderung vorgenommen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 6. HAFTUNG DER PARTEIEN

- 7.1 Ungeachtet der Bestimmungen in den Niederländischen Speditionsbedingungen haftet der Fiskalvertreter nicht für die Handlungen und Tätigkeiten der auf Grund von Artikel 3.4 herangezogenen Dritten.
- 7.2 Der Auftraggeber haftet für Schäden infolge der Nichterfüllung seitens des Auftraggebers und/oder seiner anderen Vertragsparteien von auf Grund dieses Vertrags und/oder anwendbarer allgemeiner Geschäftsbedingungen bestehenden Verpflichtungen, einschließlich der Zurverfügungstellung richtiger Mwst.-Identifikationsnummern und richtiger Unterlagen, Informationen und Daten.

Artikel 7. SICHERHEITSLAISTUNG

- 7.1 In Übereinstimmung mit den Niederländischen Speditionsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Fiskalvertreters ausreichend Sicherheit zu leisten.⁴
- 7.2 Bei Beginn der Fiskalvertretung ist der Auftraggeber verpflichtet, eine - nach dem Ermessen des Fiskalvertreters - nach ihrer Art und ihrem Inhalt ausreichende Bankbürgschaft für die Folgen dieses Vertrags zu leisten.

4 In Mitteilung 20 "Fiskalvertretung für die Umsatzsteuer" (Erlass vom 9. Mai 1994, Nr. VB 94/1143) des niederländischen Staatssekretärs der Finanzen wird auf die Sicherheitsleistung bei Fiskalvertretung näher eingegangen.

Artikel 8. DAUER / BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 8.1 Dieser Vertrag wird abgeschlossen für unbestimmte Zeit, mit Wirkung vom der Tag vom Unterzeichnung Der Vertrag kann unter Berücksichtigung einer Frist von einen Monat gekündigt werden.
- 8.2 Der Vertrag ist per Einschreiben zu kündigen.
- 8.3 Die Parteien haben bei Beendigung des Vertrags für eine gute Abwicklung zu sorgen.
- 8.4 Beide Parteien können den Vertrag durch Auflösung mit sofortiger Wirkung vorzeitig beenden, ohne dass dies mögliche Folgen hat und ohne dass eine gerichtliche/schiedsgerichtliche Intervention notwendig ist, wenn:
- a) die andere Vertragspartei, nachdem sie schriftlich in Verzug gesetzt wurde, ihre in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, oder:
 - b) die andere Vertragspartei ihr Unternehmen an einen Dritten verkauft oder überträgt oder die Weisungsbefugnis im Unternehmen ändert, oder:
 - c) der anderen Vertragspartei ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt oder ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wurde, oder:
 - d) der Fiskalvertreter nachweisbar in dieser Eigenschaft nicht auftreten kann.
- 8.5 In Übereinstimmung mit Artikel 8.4, 1. Absatz, kann der Fiskalvertreter den Vertrag vorzeitig beenden, wenn dies auf Grund der Artikel 4.1 und 4.2 nach der Auffassung des Fiskalvertreters gerechtfertigt ist oder wenn keine Übereinstimmung über den Preis und/oder Gebühren und die zu leistende Bankbürgschaft erzielt werden kann.
- 8.6 Bei Beendigung und Auflösung des Vertrags sind alle - auch künftigen - Forderungen des Fiskalvertreters, die sich aus den im Rahmen dieses Vertrags verrichteten Handlungen und Tätigkeiten des Fiskalvertreters ergeben, sofort und insgesamt fällig.
- 8.7 Für Beträge, die bei oder nach Beendigung des Vertrags geschuldet werden, hat der Auftraggeber - nach dem Ermessen des Fiskalvertreters - ausreichende Sicherheit, worunter eine nach Art und Inhalt ausreichende Bankbürgschaft, zu leisten. Dabei müssen schon vorher vom Auftraggeber geleistete Garantien uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten.
- 8.8 Die Bestimmungen in diesem Vertrag, sofern relevant im Zusammenhang mit Nachforderungen von Behörden, der Erfüllung von behördlicherseits auferlegten Verbindlichkeiten oder anderen Zahlungen, behalten auch nach Beendigung des Vertrags ihre Gültigkeit.

Artikel 9. UNWIRKSAME BESTIMMUNG / ÄNDERUNGEN SEITENS DER BEHÖRDEN

9.1 Falls eine Bestimmung oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags dadurch nicht berührt.

9.2 Stellt sich heraus, dass Bestimmungen des Vertrags unwirksam sind oder werden können oder sind in diesem Vertrag durch Änderungen in den behördlichen Vorschriften Anpassungen vorzunehmen, behält sich der Fiskalvertreter das Recht vor, ohne eventuelle Folgen von diesem Vertrag zurückzutreten oder im gegenseitigen Einvernehmen die Bestimmung durch eine gültige ersetzen, wobei die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Artikel 10. VERJÄHRUNG

10.1 Artikel 21 der niederländischen Speditionsbedingungen ist anwendbar, mit der Massgabe, dass abweichend von Artikel 21 Absatz 1 gilt, dass Forderungen des Fiskalvertreters im Zusammenhang mit diesem Vertrag wegen Beträgen, die von irgendeiner Behörde eingefordert bzw. nachträglich auferlegt werden können, wegen auferlegter Bußgelder und wegen zu zahlender Zinsen nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren verjähren. Wurde Einspruch erhoben oder Berufung eingelegt, beginnt die Einspruchsverfahren und/oder in der Berufung endgültig geworden ist.

Artikel 11. RECHTSWAHL

11.1 Auf diesen Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar.

Artikel 12. RECHTSSTREITIGKEITEN

10.1 Alle Rechtsstreitigkeiten, die gegebenenfalls zwischen dem Fiskalvertreter und dem Auftraggeber entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts in höchster Instanz von einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen in den Niederländischen Speditionsbedingungen (Anlage a) entschieden, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde. Eine Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn eine Partei erklärt, dass dies der Fall ist. Es steht dem Fiskalvertreter frei, Forderungen für fällige Geldsummen, deren Schuldigkeit der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach dem Rechnungsdatum nicht bestritten hat, dem zuständigen niederländischen Gericht vorzulegen.



Der Auftraggeber, rechtsgültig vertreten von:

Vollständiger Name

Funktion

Datum und Ort

Unterschrift (und Firmastempel)

Der Fiskalvertreter, CSD Deutschland GmbH rechtsgültig vertreten von:

Vollständiger Name M.G.P. Bedaf

Funktion CEO

Datum und Ort, ROTTERDAM,

Unterschrift (und Firmastempel)

**Anlage A NIEDERLÄNDISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER
FENEX (Niederländische Organisation für Spedition und
Logistik) hinterlegt bei den Geschäftsstellen der
Arrondissementgerichte in
Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam am 1. Juli 2004**

Wirkungskreis

Artikel 1.

1. Diese Allgemeinen Bedingungen treffen auf jede Form der Dienstleistung zu, die ein Spediteur verrichtet. Unter Spediteur im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen wird nicht ausschliesslich der Spediteur verstanden, wie er in Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches definiert ist. Als Auftraggeber des Spediteurs wird derjenige betrachtet, der dem Spediteur den Auftrag zur Ausführung der Handlungen und Tätigkeiten erteilt, ungeachtet der vereinbarten Zahlungsweise.
2. Bezüglich der Handlungen und Tätigkeiten, wie diese von Schiffsmaklern, Stauern, Beförderern und Versicherungsvermittlern, Lager- und Kontrollfirmen usw., die von dem Spediteur ausgeführt werden, werden auch zutreffend sein, die in dem betreffenden Betriebszweig üblichen Bedingungen, beziehungsweise Bedingungen, deren Anwendbarkeit bedungen worden ist.
3. Der Spediteur hat zu jeder Zeit das Recht, Bestimmungen aus Bedingungen Dritter, mit denen er zur Ausführung des erteilten Auftrags Verträge abgeschlossen hat, für anwendbar zu erklären.
4. Der Spediteur hat das Recht, die Ausführung des Auftrags und der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten von Dritten oder mit Arbeitnehmern Dritter vornehmen zu lassen. Soweit diese Dritten, oder ihre Arbeitnehmer, gegenüber dem Auftraggeber des Spediteurs haftbar sind, ist ihretwegen bedungen, dass sie bei den Arbeiten, für die sie der Spediteur einsetzt, als ausschliesslich bei dem Spediteur tätig anzusehen sind. Für sie gelten unter anderem alle Bedingungen in bezug auf Ausschließung und Beschränkung der Haftung, wie auch in bezug auf Gewährleistung des Spediteurs wie in diesen Bedingungen umschrieben.
5. Aufträge zur Lieferung unter Nachnahme, gegen Bankgarantie, usw., sind als Speditionsarbeiten zu betrachten.

Zustandekommen des Vertrages

Artikel 2.

1. Alle vom Spediteur gemachten Angebote sind freibleibend.
2. Alle angebotenen und vereinbarten Preise sind basiert auf den Tarifsätzen, Löhnen, Soziallasten, Fracht- und Kursnotierungen, die zur Zeit des Angebots, bzw. des Vertragsabschlusses gelten.
3. 3. Sollte einer oder mehrere dieser Faktoren geändert werden, so werden auch die angebotenen oder vereinbarten Preise entsprechend geändert, und zwar mit rückwirkender Kraft bis zum Augenblick der Änderung. Der Spediteur muss die Änderungen nachweisen können.

Artikel 3.

1. Falls der Spediteur All-in, bzw. Pauschaltarife in Rechnung stellt, sind in den Tarifen alle Kosten enthalten, die im allgemeinen bei normaler Auftragsabwicklung, zu Lasten des Spediteurs gehen.
2. Vorbehaltlich gegenteiliger Abmachung, sind in All-in, bzw. Pauschaltarifen keinesfalls einbegriffen: Gebühren, Steuern und Abgaben, Konsulats- und Beglaubigungskosten, Kosten für das Erstellen von Bankgarantien und Versicherungsprämien.
3. Für Sonderleistungen, außergewöhnliche, besonders zeitraubende oder Anstrengung erfordernde Arbeiten, kann immer eine zusätzliche - angemessene - Belohnung in Rechnung gestellt werden.

Artikel 4.

1. Bei unzureichender Lade- und/oder Löschzeit - aus welchem Grunde immer auch - gehen alle daraus erwachsenden Kosten, wie Liegegelder, usw., auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn der Spediteur das Konnossement und/oder die Charterpartie, woraus die Extrakosten erwachsen, ohne Protest entgegengenommen hat.
2. Aussergewöhnliche Unkosten und höhere Arbeitslöhne, die entstehen wenn Transportunternehmen aufgrund irgendeiner Bestimmung in den Beförderungsdokumenten abends, in der Nacht, Samstags, oder an Sonn- oder Feiertagen Lade- oder Löscharbeiten vornehmen, sind nicht in den vereinbarten Preisen mit einbegriffen, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Sondervereinbarung. Solche Kosten sind demzufolge vom Auftraggeber dem Spediteur zu ersetzen.

Artikel 5.

1. Für Versicherung, gleich welcher Art, wird nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers nach dessen ausdrücklichem schriftlichem Auftrag gesorgt. Die zu versichernden Risiken sind dabei deutlich anzugeben; Wertaufgabe allein reicht nicht aus.
2. Wenn der Spediteur eine Versicherung auf eigenen Namen abgeschlossen hat, ist er nur dazu verpflichtet - falls das verlangt wird - seine Ansprüche an den Versicherer, dem Auftraggeber zu übertragen.
3. Für die Wahl des Versicherers und dessen Zahlungsfähigkeit haftet der Spediteur nicht.
4. Der Spediteur ist, wenn er bei der Ausführung des Auftrags Hebekräne und solche Geräte einsetzt, berechtigt auf Kosten des Auftraggebers eine Versicherung abzuschliessen, welche die Gefahren, die dem Spediteur aus der Benutzung dieser Geräte erwachsen, deckt.

Artikel 6.

1. Die dem Spediteur zu erteilende Information, die für die Durchführung der Zollformalitäten erforderlich ist, enthält den entsprechenden Auftrag dazu, es sei denn, es wurde schriftlich anders vereinbart.

Ausführung des Vertrages

Artikel 7.

1. Wenn der Auftraggeber bei seinem Auftrag diesbezüglich keine bestimmten Vorschriften gegeben hat, steht dem Spediteur die Wahl der Versendungsart und des Versendungswegs frei, wobei dieser immer die Dokumente

annehmen kann, die bei den Unternehmern, mit denen er zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags kontrahiert, üblich sind.

Artikel 8.

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Waren an vereinbarter Stelle und zur vereinbarten Zeit verfügbar sind.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass dem Spediteur rechtzeitig, sowohl die für die Entgegennahme, wie auch die für den Versand erforderlichen Dokumente, wie auch Anweisungen, vorliegen.
3. Der Spediteur ist nicht dazu verpflichtet, wohl aber berechtigt, zu kontrollieren, ob die ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
4. Falls Dokumente fehlen, ist der Spediteur nicht verpflichtet gegen Garantie entgegenzunehmen. Wenn der Spediteur Garantie leistet, ist sein Auftraggeber verpflichtet ihn vor allen daraus entstehenden Folgen zu bewahren.

Artikel 9.

1. Alle Manipulationen, wie kontrollieren, bemustern, tarieren, zählen, wiegen, vermessen, usw., und Entgegennahme unter gerichtlicher Expertise erfolgen ausschliesslich auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und gegen Vergütung der Kosten.
2. Trotzdem ist der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, aus eigener Macht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers alle Massnahmen zu treffen, die er im Interesse des Letztgenannten für erforderlich hält.
3. Als Sachverständiger tritt der Spediteur nicht auf. Für ihn entsteht keinerlei Haftung aus Angaben in bezug auf die Beschaffenheit, Art oder die Qualität der Waren, ebenso wenig übernimmt er irgendwelche Haftung hinsichtlich der Übereinstimmung von Mustern mit der Partie.

Artikel 10.

1. Die Hinzufügung "zirka" erlaubt dem Auftraggeber 2,5% mehr oder weniger zu liefern.

Haftung

Artikel 11.

1. Alle Handlungen und Tätigkeiten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Der Spediteur haftet - ungehindert des in Artikel 16 Bestimmten - für keinerlei Schaden, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass der Schaden durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Spediteurs oder seines Personals entstanden ist.
3. Die Haftung des Spediteurs beschränkt sich in allen Fällen auf 10.000 SZR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit einer und derselben Schadensursache, unter der Voraussetzung, dass falls Beschädigung, Wertverlust oder Verlust der im Auftrag enthaltenen Waren vorliegt, sich die Haftung auf 4 SZR pro kg beschädigtes oder verlorengegangenes Bruttogewicht beschränkt, wobei ein Maximum von 4.000 SZR pro Sendung gilt.
4. Der vom Spediteur zu ersetzende Schaden wird nie mehr betragen als der vom Auftraggeber nachzuweisende Rechnungswert der Waren. Wenn der

- Rechnungswert fehlt, soll der vom Auftraggeber nachzuweisende Marktwert gelten, in dem Moment wo der Schaden entstand. Der Spediteur haftet nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschaden und immateriellen Schaden.
5. Wenn bei der Ausführung des Auftrags Schaden entsteht wofür der Spediteur nicht haftet, soll der Spediteur sich anstrengen um den dem Auftraggeber zugefügten Schaden, bei dem , der für den Schaden haftbar ist, geltend zu machen. Der Spediteur hat das Recht dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Falls dies erwünscht wird, tritt der Spediteur seine Ansprüche an die von ihm zur Ausführung des Auftrags hinzugezogenen Dritten, dem Auftraggeber ab.
 6. Der Auftraggeber haftet dem Spediteur gegenüber für Schaden infolge der (Art der) Waren und deren Verpackung, der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit von Vorschriften und Daten, der nicht, oder nicht pünktlich zur Verfügungsstellung der Waren zur vereinbarten Zeit und Stelle. Auch ist er haftbar für die nicht oder nicht pünktliche zur Verfügungsstellung von Dokumenten und/ oder Instruktionen, und für das Verschulden oder die Nachlässigkeit im Allgemeinen des Auftraggebers und dessen Angestellten und der von ihm hinzugezogenen und/oder tätigen Dritten.
 7. Der Auftraggeber wird dem Spediteur Gewähr leisten für Ansprüche von Dritten, worunter Personal des Spediteurs sowie des Auftraggebers, welche Ansprüche mit dem im vorigen Absatz erwähnten Schaden zusammenhängen.
 8. Der Spediteur, der nicht selbst transportiert ist, auch wenn All-in, bezw. Pauschaltarife vereinbart wurden, nicht als Verfrachter, sondern den vorliegenden Bedingungen gemäß haftbar.

Artikel 12.

1. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die der Spediteur redlicherweise nicht vermeiden konnte, und deren Folgen der Spediteur redlicherweise nicht hat verhindern können.

Artikel 13.

1. Im Falle höherer Gewalt behält der Vertrag seine Gültigkeit; die Verpflichtungen des Spediteurs werden aber für die Dauer der höheren Gewalt aufgeschoben.
2. Alle durch die höhere Gewalt verursachten Extrakosten, wie Transport- und Lagerkosten, Lager- und Geländemiete, Liege- und Platzgelder, Versicherung, Auslagerung, usw., gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind dem Spediteur auf sein erstes Verlangen zu bezahlen.

Artikel 14.

1. Einzig und allein die Angabe vom Auftraggeber einer Ablieferungszeit verpflichtet den Spediteur nicht.
2. Ankunftszeiten werden vom Spediteur nicht garantiert, es sei denn, es liegt eine abweichende schriftliche Vereinbarung vor.

Artikel 15.

1. Falls sich Verfrachter weigern, Stückzahl, Gewicht usw., zu bescheinigen, ist der Spediteur für die sich daraus ergebenden Folgen nicht verantwortlich.

Zwingendes Recht

Artikel 16.

1. Falls die Waren, nicht ohne Verspätung in dem Zustand in dem sie zur Verfügung gestellt wurden, am Bestimmungsort abgeliefert werden können, ist der Spediteur, soweit er einen Frachtvertrag, den er mit einem Dritten abschließen sollte, selbst ausführte, dazu verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber, der ihn über den Schaden informierte, mitzuteilen.
2. Macht der Spediteur, die im ersten Absatz genannte Mitteilung nicht, dann schuldet er, wenn er dafür nicht fristgemäß als Verfrachter haftbar gemacht wurde, ausser der Vergütung für den Schaden, welchen der Auftraggeber demzufolge erlitt, einen Schadensersatz, welcher dem Schadensersatz entspricht, den er hätte leisten müssen, wenn er fristgemäß als Verfrachter haftbar gemacht worden wäre.
3. Falls die Waren nicht ohne Verspätung am Bestimmungsort abgeliefert werden und nicht in dem Zustand, in dem sie zur Verfügung gestellt wurden, ist der Spediteur, soweit er den Frachtvertrag, den er mit einem Andern abschliessen wollte, nicht selber durchführte, dazu verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, welche Frachtverträge er zwecks Erfüllung seiner Verpflichtung abgeschlossen hat. Er ist auch dazu verpflichtet dem Auftraggeber alle Dokumente über die er verfügt, oder die er sich billigerweise verschaffen kann, zur Verfügung zu stellen, jedenfalls soweit diese dem Regressanspruch in bezug auf den entstandenen Schaden nützen.
4. Der Auftraggeber erhält dem gegenüber, mit dem der Spediteur gearbeitet hat, von dem Augenblick an, da er dem Spediteur kenntlich macht, dass er dieselben ausüben will, die Rechte und Befugnisse, die ihm zugestanden hätten, wenn er selbst als Absender den Vertrag abgeschlossen hätte. Er kann in dieser Angelegenheit gerichtlich vorgehen, wenn er eine vom Spediteur - oder für den Fall der sich im Konkurs befindet, von dessen Konkursverwalter - abzugebende Erklärung, dass zwischen ihm und dem Spediteur für die Verladung der Waren ein Frachtvertrag abgeschlossen wurde, vorlegt.
5. Falls der Spediteur eine, im dritten Absatz erwähnte, Verpflichtung nicht erfüllt, dann schuldet er, ausser der Vergütung für den Schaden, den der Auftraggeber demzufolge erlitt, einen Schadensersatz, der dem Schadensersatz entspricht, der der Auftraggeber von ihm hätte erhalten können, wenn er den von ihm abgeschlossenen Vertrag selber ausgeführt hätte, abzüglich des Schadensersatzes, den der Auftraggeber möglicherweise vom Verfrachter erhielt.

Zahlung

Artikel 17.

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Spediteur die vereinbarte Vergütung und die anderen auf Grund des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen erwachsenden Kosten, Frachtgelder, Abgaben/Steuern usw. bei Ankunft der entgegenezunehmenden, bzw. bei Versand der zu verfrachtenden Waren zu zahlen. Das Risiko von Kursschwankungen geht zu Lasten des Auftraggebers. Die vereinbarte Vergütung und die anderen auf Grund des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen

- erwachsenden Kosten, Frachtgelder, Abgaben/Steuern usw. sind auch zu zahlen, wenn bei der Ausführung des Vertrags Schaden entstanden ist.
2. Wird abweichend von Absatz 1 dieses Artikels vom Spediteur eine Kreditfrist beansprucht, hat der Spediteur das Recht einen Kreditrestriktionszuschlag in Rechnung zu stellen.
 3. Wenn der Auftraggeber den zu zahlenden Betrag nicht sofort nach Angabe, beziehungsweise nach der beanspruchten Kreditfrist begleicht, ist der Spediteur berechtigt, gemäß den Artikeln 119 oder 119a in Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzliche Zinsen zu berechnen.
 4. Bei Kündigung oder Auflösung des Vertrags werden alle - auch künftigen - Forderungen des Spediteurs sofort und insgesamt fällig. In jedem Fall werden alle Forderungen sofort und insgesamt fällig, falls:
 - über das Vermögen des Auftraggebers die Insolvenz eröffnet wird, der Auftraggeber einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder er aus einem anderen Grund die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;
 - der Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, mit der Erfüllung einer finanziellen Verbindlichkeit gegenüber dem Spediteur in Verzug ist, sein Geschäft nicht länger ausübt oder - bei einer juristischen Person oder Gesellschaft - falls sie aufgelöst wird.
 5. Der Auftraggeber ist kraft des Speditionsvertrags verpflichtet auf erste Mahnung des Spediteurs Sicherheit für den Betrag, den er dem Spediteur schuldet oder schulden wird, zu leisten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Auftraggeber schon selbst für den geschuldeten Betrag Sicherheit zu leisten hatte oder geleistet hat.
 6. Wird Sicherheit verlangt, so ist der Spediteur nicht verpflichtet aus eigenen Mitteln Sicherheit zu leisten für die Zahlung von Fracht, Gebühren, Abgaben, Steuern und/oder sonstigen Spesen. Alle Folgen aus der nicht oder nicht sofortigen Erfüllung einer Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - Hat der Spediteur aus eigenen Mitteln Sicherheit geleistet, ist er berechtigt vom Auftraggeber sofortige Zahlung des Betrages, für den Sicherheit geleistet wurde, zu fordern.
 7. Der Auftraggeber ist zu jeder Zeit dazu verpflichtet dem Spediteur, die von welcher Behörde denn auch, im Zusammenhang mit dem Auftrag einzuziehenden oder aber nachzufordernden Beträge, sowie damit zusammenhängenden auferlegten Geldstrafen, zu vergüten. Vorerwähnte Beträge sind dem Spediteur ebenfalls vom Auftraggeber zu vergüten, wenn der Spediteur im Zusammenhang mit dem obigen Speditionsvertrag von einem von ihm eingesetzten Dritten haftbar gemacht wird.
 8. Der Auftraggeber wird dem Spediteur zu jeder Zeit die Beträge und alle extra Kosten, die als Folge unrichtig erhobener Frachtgelder und Kosten im Zusammenhang mit dem Auftrag beim Spediteur gefordert beziehungsweise nachgefordert werden, vergüten.
 9. Der Auftraggeber hat nicht das Recht Aufrechnung anzuwenden in bezug auf Beträge, die der Spediteur dem Auftraggeber kraft eines zwischen ihnen bestehenden Vertrages in Rechnung stellt.

Artikel 18.

1. Zahlungen a Konto gelten an erster Stelle als Minderung der Konkurrenzforderungen, ungeachtet ob bei der Zahlung anderslautende Anweisungen erteilt wurden.
2. Wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Eintreibung auf gerichtlichem Wege oder in einer andern Weise vorgenommen, erhöht sich der Forderungsbetrag um 10% Verwaltungskosten, wobei die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen, bis zu dem vom Spediteur gezahlten oder geschuldeten Betrag.

Artikel 19.

1. Der Spediteur hat jedem gegenüber, der davon Abgabe wünscht, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen Waren, Unterlagen und Geldern, welche der Spediteur aus welchem Grunde und mit welcher Bestimmung immer auch unter sich hat oder erhalten wird, für alle Forderungen, die er zu Lasten des Auftraggebers und/oder Eigentümers hat oder bekommen sollte. Bei Weiterbeförderung der Waren hat der Spediteur das Recht den geschuldeten Betrag darunter einzuziehen oder dafür mittels angehefteter Verladescheine einen Wechsel zu ziehen.
2. Der Spediteur kann die ihm in Absatz 1 zuerkannten Rechte auch für das ausüben, was ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit früheren Aufträgen noch schuldet.
3. Der Spediteur ist berechtigt, die ihm in Absatz 1 zuerkannten Rechte auch für das auszuüben, was durch Nachnahme auf der Sache lastet.
4. Wenn Zahlung der Forderung nicht erfolgt, findet Verkauf des Pfands in gesetzlicher Weise oder - wenn dieserhalb Übereinstimmung besteht - aussergerichtlich statt.

Schlussbestimmungen

Artikel 20.

1. Gerichts- und Schiedsverfahren gegen Dritte werden nicht vom Spediteur geführt, es sei denn, dass Letztgenannter sich, auf Verlangen des Auftraggebers und auf seine Rechnung und Gefahr, dazu bereit erklärt.

Artikel 21.

1. Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 5 dieses Artikels, verjährt jede Forderung nach dem einfachen Verstreichen von neun Monaten.
2. Jede Forderung an den Spediteur erlischt durch das einfache Verstreichen von achtzehn Monaten.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, beginnen an dem Tage der dem folgt, an dem die Forderung fällig wurde, oder aber an dem Tage, nachdem der Benachteiligte von dem Schaden erfuhr. Ohne daß das oben Bestimmte davon berührt wird, beginnen vorerwähnte Fristen betreffende Forderungen in bezug auf Beschädigung, Wertverluste oder Verlust der Waren, an dem Tage, der dem Lieferungstag folgt. Unter Lieferungstag versteht man; den Tag an dem die Waren aus dem Transportmittel abgeliefert wurden, oder aber, falls sie nicht abgeliefert worden sind, hätten abgeliefert werden sollen.
4. Falls der Spediteur von irgendeiner Behörde oder aber von Dritten, im Sinne des 17. Artikels, Absatz 7 haftbar gemacht wird, beginnt die in Absatz 1 genannte Frist am ersten der nachstehenden Tage:
 - am Tage nach welchem der Spediteur von irgendeiner Behörde oder aber von Dritten haftbar gemacht wurde;
 - am Tage nach welchem der Spediteur die an ihn gerichtete Forderung beglichen hat.

Hat der Spediteur oder ein von ihm eingeschalteter Dritter im Sinne von Artikel 17 Absatz 7 Einspruch erhoben oder Berufung eingelegt, beginnt die in Absatz 1 genannte Frist am Tage nach welchem die Entscheidung im Einspruchsverfahren und/oder in der Berufung endgültig geworden ist.

5. Es sei denn, dass die im Absatz 4 dieses Artikels umschriebene Situation auftritt, beginnt, falls nach dem Verstreichen der Verjährungsfrist eine der Parteien in Verzug gestellt wird, für etwas, was von ihm an einen Dritten zu zahlen ist, eine neue Verjährungsfrist mit einer Laufzeit von drei Monaten.

Artikel 22.

1. Alle Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Als Zahlungsort und Schaderegelungsort gilt der Wohnsitz des Spediteurs.

Streitigkeiten

Artikel 23.

1. Alle zwischen dem Spediteur und seinem Vertragspartner eventuell entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts in höchster Instanz von drei Schiedsrichtern entschieden. Eine Streitigkeit liegt vor wenn ein Vertragsteil erklärt, dass dies der Fall ist. Unvermindert des im vorigen Absatz Bestimmten steht es dem Spediteur frei, Forderungen von fälligen Geldsummen, deren Schuldigsein von der Gegenpartei nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum

schriftlich bestritten wurde, dem zuständigen Gericht in dem Ort, in dem der Spediteur seinen Sitz hat, vorzulegen. Es steht dem Spediteur ebenfalls frei, dringende Forderungen in einem einstweiligen Verfügungsverfahren dem zuständigen Gericht in dem Ort, in dem der Spediteur seinen Sitz hat, vorzulegen.

2. Einer der Schiedsrichter wird vom Vorsitzenden beziehungsweise vom stellvertretenden Vorsitzenden von FENEX ernannt werden; der zweite wird ernannt vom Vorsitzenden der Anwaltskammer des Gerichtsbezirks in dem vorerwähnter Spediteur seinen Sitz hat; der dritte wird von den beiden bereits ernannten Schiedsrichtern im gegenseitigen Einverständnis ernannt.
3. Der Vorsitzende von FENEX wird eine, für das Speditionsgewerbe, sachkundige Person ernennen; der Vorsitzende der Anwaltskammer wird gebeten werden, einen Juristen zu ernennen; als dritter Schiedsrichter ist vorzugsweise eine im Handel- oder Betriebszweig der Gegenpartei sachkundige Person zu wählen.
4. Die Partei, die eine Entscheidung über den Streitfall verlangt, macht dem Sekretariat der FENEX davon durch Einschreibebrief oder mit Fax, in dem der Streitfall und seine Forderung kurz zu umschreiben sind Mitteilung, unter gleichzeitiger Zusendung des von der Verwaltung der FENEX festzusetzenden Betrags an Verwaltungskosten, welche der FENEX als Vergütung für ihre administrativen Bemühungen bei einem Schiedsgerichtsverfahren zustehen. Eine Sache ist an dem Tage beim Schiedsgericht anhängig, an dem beim Sekretariat von FENEX obenerwähnter Einschreibebrief oder Fax eingeht.
5. Nach Empfang des obengenannten Antrags auf Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens wird das Sekretariat von FENEX den Eingang desselben unmittelbar bestätigen, und der Gegenpartei, dem Vorsitzenden von FENEX und dem Vorsitzenden der Anwaltskammer eine Abschrift desselben zukommen lassen. Die beiden Letztgenannten werden gebeten je einen Schiedsrichter zu ernennen, und dem FENEX-Sekretariat Namen und Wohnsitz der Ernannten mitzuteilen. Nach Erhalt dieser Nachricht, wird das FENEX-Sekretariat die beiden Ernannten baldigst von ihrer Ernennung in Kenntnis setzen, u.z. durch Zusendung einer Abschrift des Antrags auf Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens sowie eines Exemplars der Allgemeinen Bedingungen, mit der gleichzeitigen Bitte den dritten Schiedsrichter ernennen zu wollen, und dem FENEX-Sekretariat mitzuteilen, wer als solcher ernannt worden ist. Nach Erhalt dieser Mitteilung, wird das FENEX-Sekretariat dem dritten Schiedsrichter baldigst seine Ernennung bekannt geben und ihm eine Abschrift des Antrags auf Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens wie auch ein Exemplar dieser Allgemeinen Bedingungen, zukommen lassen. Anschliessend wird das FENEX-Sekretariat beiden Vertragsteilen bekannt geben wer zum Schiedsrichter ernannt wurde.
6. Sollte innerhalb von zwei Monaten, nach Einreichung des Antrags auf Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, die Ernennung der drei Schiedsrichter nicht stattgefunden haben, werden alle Schiedsrichter auf einen von der zuerst handelnden Partei zu stellenden einfachen Antrag, vom Präsidenten des Arrondissementgerichts, binnen welchem Bezirk der Spediteur seinen Sitz hat, ernannt.
7. Als Vorsitzender der Schiedsrichter tritt der vom Vorsitzenden der Anwaltskammer Ernannte auf. Falls die Ernennung vom Präsidenten des Arrondissementgerichts erfolgt, bestimmen die Schiedsrichter untereinander

wer von ihnen als Vorsitzender auftreten wird. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Ort, wo der Vorsitzende der Schiedsrichter seinen Wohnsitz hat. Die Schiedsrichter urteilen "als goede mannen naar billijkheid" (als gute Männer nach Billigkeit) mit der Verpflichtung die anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Sofern zutreffend, werden sie ferner die Bestimmungen internationaler Beförderungsverträge, worunter unter anderem das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), anwenden. Die Schiedsrichter bestimmen das schiedsrichterliche Verfahren, in dem Sinne, dass die Parteien jedenfalls die Gelegenheit bekommen ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und mündlich zu erläutern.

8. Die Schiedsrichter bleiben bis zur Endentscheidung im Amt. Ihre Entscheidung werden sie bei der Geschäftsstelle des Arrondissementgerichts, in dessen Gerichtsbezirk der Ort des Schiedsgerichts liegt, hinterlegen. Eine Abschrift der Entscheidung werden sie den Parteien und dem Sekretariat von FENEX zukommen lassen. Die Schiedsrichter können von der klagenden Partei oder von beiden Parteien im voraus die Hinterlegung eines Betrags für die Schiedsgerichtskosten verlangen; während der Behandlung können sie einen zusätzlichen Betrag fordern. Hat die klagende Partei innerhalb von drei Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung der Schiedsrichter keinen Betrag hinterlegt, wird davon ausgegangen, dass diese Partei ihren Antrag auf Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens zurückgezogen hat. Die Schiedsrichter bestimmen in ihrem Schiedsspruch welche der beiden Parteien, oder zu welchem Teil jede der Parteien die Schiedsgerichtskosten zu tragen hat. Diese enthalten das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter, den bei der Einreichung des Antrags an FENEX gezahlten Betrag an Verwaltungsgebühren, sowie die von den Parteien gemachten Kosten, soweit die Schiedsrichter diese redlicherweise für erforderlich halten. Das den Schiedsrichtern Zustehende wird, sofern das möglich ist, aus dem Depot gezahlt.

Artikel 24.

1. Diese Allgemeinen Bedingungen werden als "Niederländische Speditionsbedingungen" zitiert.

Falls die deutsche Übersetzung abweicht vom niederländischen Wortlaut gilt die niederländischen Originalfassung.

FENEX, Niederländische Organisation für Spedition und Logistik
Seattleweg 7, Gebäude 3, Hafenummer 2801, 3195 ND Pernis-Rt
Postfach 54200, 3008 JE Rotterdam

Anlage B

FÜR EIN GESCHÄFT ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE

Eine Genehmigung zur Fiskalvertretung wird vom niederländischen Finanzamt nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Eine der Anforderungen des Finanzamts ist, dass der Fiskalvertreter richtige und übersichtliche Aufzeichnungen führt. Aus den Aufzeichnungen muss sich eindeutig ergeben (überzeugend für das Finanzamt), dass die Gesetze und Vorschriften korrekt angewendet wurden. Die Verjährungsfrist für eine Steuererklärung beträgt auf Grund von Artikel 27 des niederländischen Steuereinzugsgesetzes (*invorderingswet*) 5 Jahre.¹

Da der Fiskalvertreter oft nicht über die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten verfügt, doch gegenüber dem Finanzamt (mit)haftet, hat der Auftraggeber sie fristgerecht - **innerhalb einer Frist von ____ Tagen / Wochen nach Ablauf des Abgabetermins**, es sei denn, dass etwas anderes angegeben wird - und korrekt zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Auftraggeber gemäß Artikel 8.8 verpflichtet, auch nach Vertragsbeendigung während eines Zeitraums, in dem die Behörden eine Nachforderung geltend machen können⁵, ohne Einschränkung mitzuwirken und auf Verlangen alle Unterlagen, Informationen und Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die der Fiskalvertreter im Rahmen dieses Vertrags verrichtet hat, zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Unterlagen, Informationen und Daten, die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen sind

➤ **ALLGEMEINES**

- Schriftliche Mitteilung des Auftraggebers über die Sendung, für die der Fiskalvertreter in dieser Eigenschaft auftreten muss (oder per Fax oder E-Mail).

➤ **ERFORDERLICHE UNTERLAGEN, INFORMATIONEN UND DATEN BEI DER EINFUHR**

- Alle Unterlagen, Informationen und Daten, die für die zolltechnische Einfuhr² erforderlich sind, unter anderem eine Rechnung.

¹ Artikel 27 des niederländischen Steuereinzugsgesetzes (*invorderingswet*) 1990 besagt, dass das Recht auf zwangsweisen Steuereinzug sowie das Recht auf Verrechnung mit einem Steuerbescheid nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn des Tages nach dem Tag, an dem der Steuerbescheid insgesamt fällig ist, oder, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt führt, fünf Jahre nach Beginn des Tages nach dem Tag, an dem dem Steuerschuldner die letzte Urkunde über die Verfolgung im Zusammenhang mit diesem Steuerbescheid zugestellt wurde. Im zweiten Absatz von Artikel 27 ist festgelegt, in welchen Fällen die Verjährungsfrist verlängert wird.

² Hat der Fiskalvertreter den Transport und/oder die zolltechnische Einfuhr nicht in der Hand, hat der Auftraggeber diese Unterlagen, Informationen und Daten - gegebenenfalls über von ihm eingeschaltete Dritte - dem Fiskalvertreter zur Verfügung zu stellen. Auf der Einfuhrerklärung ist für die Verlegung der Umsatzsteuer bei Einfuhr auf die periodische Steuererklärung (gemäß Artikel 23 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes) die MwSt.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreeters, die das Finanzamt ausgestellt hat, anzugeben.

➤ NACHFOLGENDE LIEFERUNGEN

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

- der Auftraggeber hat dem Fiskalvertreter vor der innergemeinschaftlichen Lieferung die MwSt.-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen;
- die Rechnung wird auf den innergemeinschaftlichen Erwerber in der EU ausgestellt. Zur Anwendung des Nullsteuersatzes muss auf dieser Rechnung sowohl die MwSt.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters als auch die des Abnehmers angegeben werden (für weitere allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- **Ablieferungsnachweise**³, zum Beispiel abgezeichnete B/L oder CMR-Frachtbriefe;
- eine **Rechnung des Spediteurs bzw. der Spediteure**⁷

Gemäß Mitteilung 38 des niederländischen Staatssekretärs der Finanzen (Erlass vom 20. Juni 1995, Nr. VB 95/2120) kann der Fiskalvertreter unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- eine **Auftragsbestätigung**⁴;
- einen **Beleg für die Bezahlung durch den Abnehmer**;
- **Versicherungspolice für den Transport der Güter**;
- der Abnehmer muss dem Fiskalvertreter ein **Fax über die Empfangnahme der Güter** zukommen lassen⁵;
- eine **Erklärung des Abnehmers**, dass er in dem Mitgliedsstaat, in dem die Güter erworben wurden⁹, in der Umsatzsteuererklärung einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** angegeben hat bzw. angegeben wird;
- der Abnehmer muss dem Fiskalvertreter **Kopien der Umsatzsteuererklärung** zukommen lassen.⁹

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei Lieferungen innerhalb der Niederlande

- die dem niederländischen Abnehmer ausgehändigte **Rechnung**. Zur Verlegung der Umsatzsteuer auf ein in den Niederlanden niedergelassenes umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen muss die Rechnung mit sowohl der MwSt.-Identifikationsnummer des Abnehmers als auch mit dem Vermerk "Verlegung gemäß Artikel 12 Absatz 3 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes 1968" (*verlegging conform artikel 12 lid 3 Wet of de Omzetbelasting 1968*) versehen sein. Lieferungen an niederländische Abnehmer, die kein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen sind oder deren MwSt.-Identifikationsnummer unbekannt ist, kommen für eine Verlegung auf Grund von Artikel 12 Absatz 3 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes 1968 nicht in

³ Verfügt der Fiskalvertreter nicht über die Frachtbriefe / Ablieferungsnachweise (zum Beispiel: wenn er den Transport nicht in der Hand hat) hat der Auftraggeber diese Dokumente, gegebenenfalls über einen von ihm eingeschalteten Dritten, dem Fiskalvertreter zur Verfügung zu stellen.

⁴ Korrespondenz zwischen dem Verkäufer und Abnehmer

⁵ Ist der Auftraggeber nicht auch der Erwerber der Güter, hat der Auftraggeber seine Abnehmer darüber Weisungen zu erteilen.

Betracht. Auf der Rechnung muss die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt sein (für weitere allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);

- **Ablieferungsnachweise⁷**, zum Beispiel abgezeichnete Frachtbriefe oder andere Unterlagen, die als Bescheinigung der Ablieferung dienen können.

Der Fiskalvertreter kann abhängig von der Situation unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- eine **Auftragsbestätigung⁸**;
- einen **Beleg für die Bezahlung durch den Abnehmer**;
- eine **Erklärung des Abnehmers**, dass er die Umsatzsteuererklärung eingereicht hat bzw. einreichen wird.⁹

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten beim Export

- die dem Abnehmer der Güter ausgehändigte **Rechnung** (allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- **die vom Zoll abgezeichnete 3. Ausfertigung der Ausfuhrerklärung**;
- **Ablieferungsnachweise⁷**, zum Beispiel abgezeichnete B/L oder CMR
- die **Rechnung des Spediteurs bzw. der Spediteure⁷**

Der Fiskalvertreter kann abhängig von der Situation unter anderem die folgenden Unterlagen vom Auftraggeber verlangen:

- eine **Auftragsbestätigung⁸**;
- **Einfuhrbescheinigungen von Ländern, die keine Mitgliedsstaaten der EU sind**;
- **Belege für die Bezahlung** durch ausländische (nicht EU) Abnehmer;
- eine **Versicherungspolice für den Transport der Güter³**

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei Abholgeschäften

- die dem Abnehmer der Güter ausgehändigte **Rechnung⁶** (allgemeine Anforderungen an Rechnungen siehe § 2);
- der Abnehmer stellt dem Fiskalvertreter (vor dem Transport) **eine Erklärung im Sinne von Teil 4.3 in Mitteilung 38** zur Verfügung⁹. Kann diese Erklärung nicht zur Verfügung gestellt werden, wird dringend empfohlen, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, weil diese Erklärung für die berechnete Anwendung des Nullsteuersatzes entscheidend ist.
- Im Übrigen kommen in Frage:
 - ein **Fax**, in dem der Abnehmer der Güter dem Fiskalvertreter erklärt, dass die Güter tatsächlich bei ihm eingegangen sind⁹;
 - Kopien der **Umsatzsteuererklärung**, die der Abnehmer dem Fiskalvertreter zukommen lassen muss⁹.
 - Weitere Unterlagen, Informationen und Daten müssen in Übereinstimmung mit den betreffenden Abschnitten in dieser Anlage, abhängig vom Sitz des Abnehmers, zur Verfügung gestellt werden.

⁶ Im Hinblick auf die verschiedenen, vom Sitz des Abnehmers abhängigen Anforderungen an Rechnungen wird auf die betreffenden Abschnitte in dieser Anlage und auf die allgemeinen Rechnungsanforderungen in § 2 hingewiesen.

Erforderliche Unterlagen, Informationen und Daten bei vereinfachten Reihengeschäften

Es handelt sich um ein vereinfachtes Reihengeschäft, wenn:

- mehrere Verträge für das gleiche Gut zwischen drei Parteien, die alle in einem anderen EU-Mitgliedsstaat niedergelassen sind, geschlossen werden, und
 - die Parteien 'A' und 'B' eine Vereinbarung über den Transport der Güter zu 'C' treffen und
 - die Güter unmittelbar von den Niederlanden aus zu 'C' ins Land von 'C' transportiert werden.
- **Unterlagen, Informationen und Daten** sind in Übereinstimmung mit dem Abschnitt innergemeinschaftliche Lieferungen in dieser Anlage zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Auftraggeber (des Fiskalvertreters) 'A' seine andere Vertragspartei 'B' zu instruieren, dass dem Fiskalvertreter alle erforderlichen Daten zuzuschicken sind (zum Beispiel der von C abgezeichnete CMR-Frachtbrief).
 - Unbeschadet des Vorgenannten hat der Auftraggeber 'A' seine andere Vertragspartei 'B' über Folgendes zu instruieren:
 - auf der Rechnung für den Abnehmer 'C' muss sowohl die MwSt.-Identifikationsnummer von 'B' als auch die von 'C' angegeben werden und muss der Vermerk, dass die Umsatzsteuer für die Lieferung an 'C' auf den Abnehmer 'C' verlegt wird, enthalten sein (gemäß Artikel 28 quater.E.3., 6. Richtlinie);
 - Abnehmer 'B' muss dem Fiskalvertreter eine Erklärung zukommen lassen⁷, in der steht, dass 'B' in der Umsatzsteuererklärung in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Sitz hat, einen innergemeinschaftlichen Erwerb aufgeführt hat bzw. aufführen wird.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an Rechnungen

Für alle Güter und Dienstleistungen für einen Unternehmer oder für eine juristische Person, die kein Unternehmer ist, ist eine Rechnung zu erstellen. Eine Rechnung ist vor dem 15. Tag des Monats nach dem Monat, in dem die Güter geliefert werden, zu versenden. Werden die Dienste eines Fiskalvertreters in Anspruch genommen, muss auf der Rechnung Folgendes angegeben werden.⁸

- der Name und die Anschrift des Verkäufers (vollständig)
- der Name und die Anschrift des Abnehmers (vollständig)
- 'der Name und die Anschrift des Fiskalvertreters', der als Fiskalvertreter mit einer beschränkten Bewilligung auftritt
- die MwSt.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters⁹
- das Rechnungsdatum

⁷ Wenn 'B' nachweisen kann, dass er die Güter in der Absicht, sie an 'C' weiterzuverkaufen, erworben hat, braucht 'B' sich im Land von 'C' nicht eintragen zu lassen und braucht 'B' im Endeffekt keine Umsatzsteuer abzuführen.

⁸ Der Auftraggeber, der kein Verkäufer ist, hat seiner anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Gütertransport Anweisungen über die Anforderungen an die Rechnung zu erteilen.

⁹ Zum 1.1.2004 (Richtlinie 2001/115/EG des Rats)

- die laufende Nummer der Rechnung (Rechnungen sind durchgehend zu nummerieren)
 - eine (detaillierte) Bezeichnung und die Menge der gelieferten Güter (ggf. HS-Code / GN-Code)
 - das Datum der Lieferung
 - der Einheitspreis ohne Mehrwertsteuer¹³
 - eventuelle Vorauszahlungen, Preisnachlässe und Skonti, wenn sie im Einheitspreis nicht enthalten sind¹³
 - der Besteuerungsmaßstab für jeden Steuersatz oder jede Steuerbefreiung⁹
 - der Preis ohne Mehrwertsteuer, außer bei einer spezifischen Regelung
 - der Umsatzsteuersatz¹³
 - der Preis einschließlich Mehrwertsteuer
 - eine beliebige Währung, sofern der zu zahlende Mehrwertsteuerbetrag in der Landeswährung des Mitgliedsstaates, in den die Güter geliefert werden, angegeben ist.
- Darüber hinaus gibt es für verschiedene Handlungen, auch im Hinblick auf die Fiskalvertretung, ergänzende Anforderungen an Rechnungen, wenn eine Verlegung oder eine Steuerbefreiungsregelung zutrifft.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen / vereinfachter Reihenerlieferung

- die MwSt.-Identifikationsnummer des (innergemeinschaftlichen) Abnehmers
- Umsatzsteuer-Nullsatz, Vermerk bei Besteuerungsmaßstab "gleich Null gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Tabelle II Position a 6"

Bei Lieferungen innerhalb der Niederlande an ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen

- die MwSt.-Identifikationsnummer des niederländischen Abnehmers
- der Vermerk "Verlegung gemäß Artikel 12 Absatz 3 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes 1968" (*verlegging conform artikel 12 lid 3 Wet of de Omzetbelasting 1968*)
- Keine Angabe des Umsatzsteuersatzes und keine Angabe des Preises einschließlich Umsatzsteuer

Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union (Export)

- Umsatzsteuer-Nullsatz, Vermerk bei Besteuerungsmaßstab "gleich Null gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Tabelle II Position a 6"



ANLAGE C)

Allgemeine Geschäftsbedingungen CUSTOMS SUPPORT

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Customs Support International B.V.(24294906), Customs Support Holland B.V.(24297076), Customs Support Import B.V.(24179956), Customs Support Export B.V.(34076014), Customs Support NCTS B.V.(24252173), Customs Support Fiscal B.V.(20033123), Customs Support Excise B.V.(51827166) und Customs Support Personnel B.V. (24276397) mit Sitz in [3165 AA], Rotterdam – Albrandswaard in der Willem Barentszstraat 11 – 19, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht CSD Deutschland GmbH mit Sitz in [21147] Hamburg am Heykenaukamp 10 und CS Belgium BVBA, mit Sitz in [2321] Hoogstraten, Belgien in der Londonstraat 8 (EORI 0834398750), im Folgenden 'Customs Support' genannt.

ANWENDBARKEIT

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden obligatorisch Anwendung auf alle Verträge zwischen Customs Support und ihrer Auftraggeber und auf jegliche Art der Dienstleistungen, welche Customs Support für ihre Auftraggeber durchführt, unabhängig der Art der Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Rechtshandlungen. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche vom Auftraggeber verwendet werden, wird ausdrücklich abgelehnt. Der Auftraggeber, der mit Customs Support einen Vertrag aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließt, akzeptiert folglich die obligatorische Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Customs Support.

VERWEIS AUF DIE FENEX-SPEDITIONSBEDINGUNGEN

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die niederländischen FENEX-Speditionsbedingungen in der neuesten Ausgabe Anwendung, unter Ausschluss der darin aufgenommenen Schiedsklausel und des Artikels in Bezug auf Sonder- und anderweitige Tätigkeiten, in dem auf andere Speditionsbedingungen verwiesen wird.

HAFTUNG

Alle Arbeiten und Tätigkeiten erfolgen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Customs Support schließt jegliche Haftung für Schäden, welche nicht bereits in den niederländischen Speditionsbedingungen geregelt sind, aus, außer wenn und soweit solche Schäden verursacht wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Customs Support oder seiner leitenden Angestellten, welches vom Auftraggeber zu beweisen ist. Sollte Customs Support vom Auftraggeber außerhalb des Vertrags haftbar gehalten werden, dann ist Customs Supports nicht weiter haftbar, als sie aufgrund eines Vertrags wäre.

BESONDERERE BESTIMMUNGEN:

Insbesondere gilt, dass:

- insofern Customs Support als direkter Vertreter, als indirekter Vertreter oder als (beschränkter) steuerrechtlicher Vertreter auftritt, der Auftraggeber dazu verpflichtet ist, eine Vollmacht über die direkte Vertretung beziehungsweise einen Vertrag/Auftrag indirekter Vertreter, beziehungsweise eine Vollmacht über die (beschränkte) steuerrechtliche Vertretung zu unterzeichnen und an Customs Support zu überhandigen. Desweiteren müssen Customs Support alle Dokumente und Daten zur Verfügung gestellt werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vollmacht/dieses Vertrages/dieses Auftrages überprüfen zu können.
- der Auftraggeber die volle Verantwortung und Haftung trägt für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit sämtlicher Dokumente und (elektronischer) Daten, welche für oder im Zusammenhang mit dem Auftrag oder seiner Ausführung davon benötigt oder verwendet werden, sowie die rechtzeitige Anfrage und Bereitstellung solcher Dokumente und Daten, wozu explizit mögliche Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrdokumente gehören.

- der Auftraggeber die volle Verantwortung für die Wareneinteilung in die kombinierte Nomenklatur trägt;
- Customs Support – außer im Falle besonderer Anweisungen und zusätzlicher Kosten - keine Verpflichtung dafür trägt, den Auftraggeber über eventuelle Anwendbarkeit von Zollpräferenzen, Freistellungen, (vorläufige oder endgültige) Antidumpingrechte, Endverwendung, Zollkontingente und ähnliche Maßnahmen und/oder nicht-steuerrechtliche Vorschriften, zu informieren;
- Customs Support nicht zur Überprüfung, ob mittels oder durch die Waren geistige Eigentums- und andere Rechte Dritter verletzt werden, verpflichtet ist;
- der Auftraggeber die Kosten und Verantwortung für das Funktionieren von Schnittstellen, welche mit elektronischen (Zollerklärungs-)Systemen von Customs Supports verbunden sind trägt.

DRITTBEGÜNSTIGTENKLAUSEL

Durch Akzeptanz dieser Vertragsbedingung behält Customs Support sich im Namen ihrer Mitarbeiter, nicht-untergeordneten Hilfspersonen, der Direktion, Aktionäre und derer Mitarbeiter das Recht vor, sich gegenüber dem Auftraggeber auf die Vertragsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und Customs Support, einschließlich der darauf Anwendung findenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, berufen zu können.

ZAHLUNGSFRIST

Die Zahlungsfrist wird gesondert vereinbart und schriftlich festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Auftraggeber von Rechtswegen in Verzug. In Bezug auf eine Zahlungsreglung verweist Customs Support auf Artikel 17 der niederländischen FENEX-Speditionsbedingungen.

(RÜCKFORDERUNGS-)ZINSEN

Die Auftraggeber bevollmächtigen Customs Support ausdrücklich, sofern erforderlich, in ihrem Namen Einspruch und/oder Berufung gegen Zahlungs(nach-)forderungen und/oder anderen Bescheiden einzulegen und/oder Erstattungs-/ Erlissanträge einzureichen und etwaige Rückzahlungen als Ergebnis solcher Verfahren in Empfang zu nehmen. Die ausgezahlten Zinsen, über die an Customs Support geleisteten Zahlungen, werden nicht an den Auftraggeber erstattet und kommen vollständig Customs Support zu.

VERJÄHRUNGSFRIST

Insofern in den niederländischen FENEX-Speditionsbedingungen nicht bereits eine Verjährungs- oder Ausschlussfristklausel enthalten ist, erlöschen jegliche Rechtsansprüche gegen Customs Support mit dem Ablauf eines Jahres. Diese Frist beginnt am erstfolgenden Tag, nachdem der Rechtsanspruch in Kraft getreten ist, oder aber an dem Tag, an dem der Geschädigte den Schaden zur Kenntnis genommen hat.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Customs Support findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung. Das niederländische Recht findet auch Anwendung auf die Frage nach der Anwendbarkeit und Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Rotterdamer Gericht ist befugt, in erster Instanz Kenntnis von etwaigen Streitigkeiten zwischen Customs Supports und ihren Auftraggebern zu nehmen. Dies in Abweichung von der in Artikel 23 der niederländischen FENEX-Speditionsbedingungen genannten Schiedsklausel. Für den Fall, dass Customs Support die beklagte Partei ist, ist diese Gerichtsstandsklausel exklusive. Es steht Customs Support zudem zu, den Auftraggeber vor einem anderen dann normalerweise zuständigen Gericht zu laden.